

# Blickpunkt UK NRW

Zeitschrift der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

## **Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis**

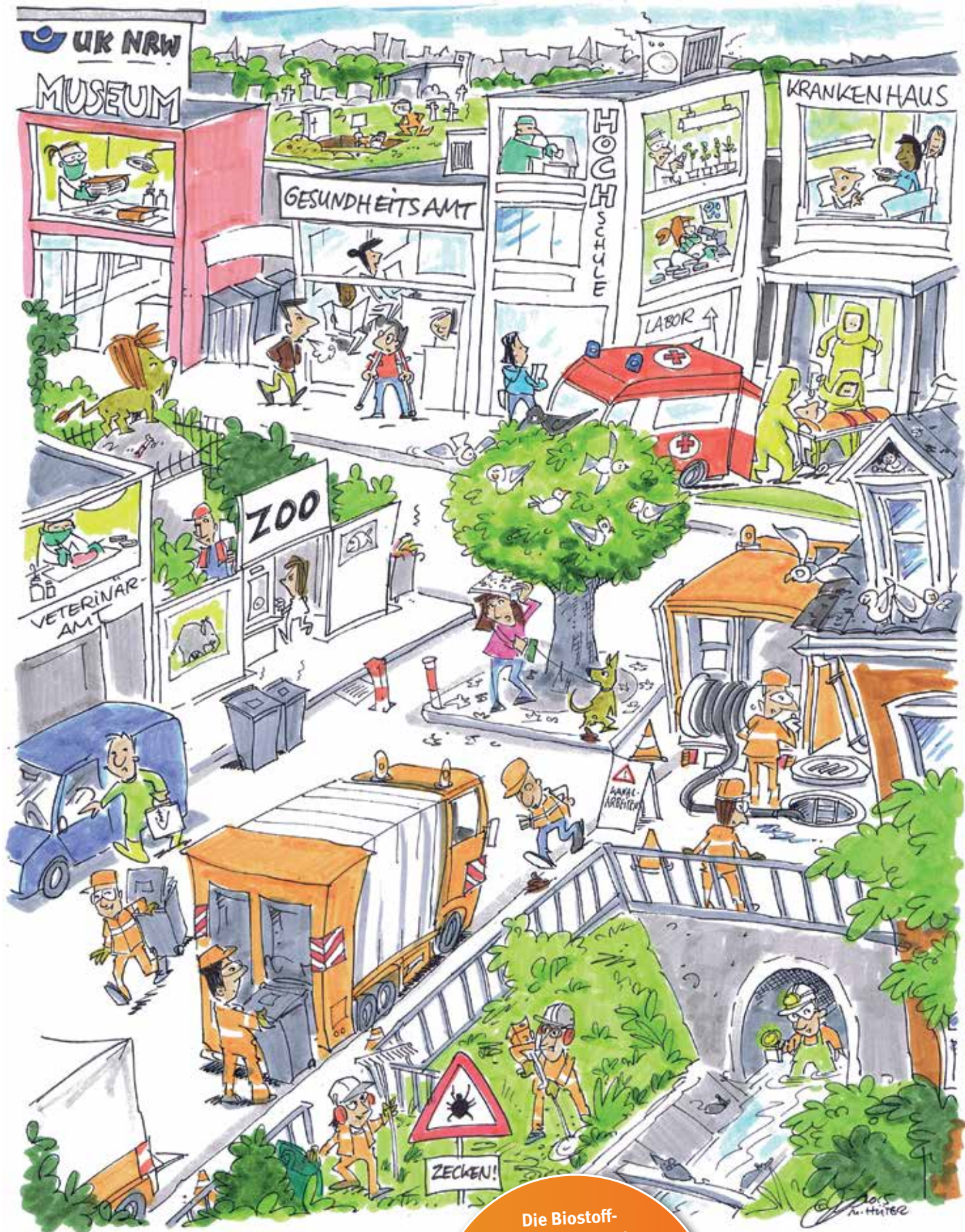
Preisträger ausgezeichnet

## **Taxi statt Rettungswagen**

Information zur Beförderung von Schülern und Schülerinnen sowie Kindern in Kindertageseinrichtungen nach einem Unfall

## **Prämiensystem „Sichere und gesunde Unternehmen“**

Bewerbung noch möglich



Die Biostoff-  
verordnung berührt  
unzählige Arbeitsbereiche.  
In diesem Bild sind etliche viel-  
seitige Beispiele veranschaulicht.  
Lesen Sie mehr zu diesem Thema  
auf Seite 15.

# Inhaltsverzeichnis



**Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis**  
Preisvergabe im Signal Iduna Park  
**Seite 5**



**Taxi statt Rettungswagen**  
Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern nach einem Unfall  
**Seite 8**



**Ausbildung mit der Motorsäge**  
Ausbildungsinhalte vereinheitlicht  
**Seite 14**



**SiBe-Report**  
Informationen für Sicherheitsbeauftragte  
**Heftmitte**

**Editorial** 4

**Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis verliehen**  
Jugendfeuerwehr Velbert gewinnt den 1. Preis. Jean Pütz mit seiner „Pützmunter-Show“ und eine Stadionführung sorgten für tolle Stimmung bei den jungen Feuerwehrleuten 5

**Taxi statt Rettungswagen**  
Welche Beförderung ist die richtige? Wer trägt die Kosten? Diese und weitere Fragen klären wir in diesem Artikel 8

**Erste Hilfe für die Zähne**  
Die Unfallkasse NRW versorgt landesweit alle Schulen im Primarbereich mit Zahnrettungsboxen 10

**buddy-Programm Kinderrechte an NRW-Grundschulen gestartet**  
Bericht von der Auftaktveranstaltung in Duisburg 11

**Neues Handlungsprogramm zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung an Schulen**  
UK NRW, BKK Nordwest und MSW beschließen gemeinsames Vorhaben 12

**Impressum** 13

**Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge**  
Vereinbarung zwischen der DGUV und SVLFG in Kraft getreten 14

**Biostoffverordnung**  
Die Unfallkasse NRW geht verschiedene Wege, um über die neue Verordnung zu informieren 15

**Neue Broschüren für den Kita-Bereich** 16

**„Wie geht's?“ – DASA-Ausstellung informiert über Berufskrankheiten** 17

**Risiko-Check: Kampagne von Unfallkassen, BGen und DVR gestartet**  
Die Kampagne will für ein stärkeres Risikobewusstsein sensibilisieren und Lösungsansätze für das verantwortungsvolle Bewältigen von gefährlichen Verkehrssituationen anbieten 18

**Das Prämiensystem „Sichere und gesunde Unternehmen“ der Unfallkasse NRW**  
Bewerbungen noch bis Ende des Jahres möglich 19

**SiBe-Report** Heftmitte

# Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, in diesem Heft stellen wir Ihnen die neuen Preisträger des gerade verliehenen Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreises vor und sind erfreut, mit welchem Enthusiasmus und Einsatz diese jungen Menschen bei der Sache sind. Wir wollen mit diesem Preis erreichen, dass sie sich schon früh mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz auseinandersetzen und das mögliche Unfallgeschehen im Blick haben. Unsere Jurymitglieder im Feuerwehrausschuss waren von der Kreativität und von den Ideen der eingereichten Vorschläge überzeugt. Mehr über die Preisverleihung lesen Sie in dieser Ausgabe.

Unfälle passieren, das ist leider so. Gut ist, dass es viele Möglichkeiten gibt, sie zu verhindern. Damit sind unsere Präventionsexpertinnen und -experten jeden Tag beschäftigt, denn jeder Unfall ist einer zu viel. Doch was ist, wenn wirklich einmal etwas passiert? Zum Beispiel auf dem Schulhof oder in der Kindertagesstätte. Wenn es sich eindeutig nur um kleine Prellungen oder oberflächliche Verletzungen handelt, ist es sicher nicht notwendig, immer gleich einen Krankenwagen zu rufen. In diesen Fällen kann ein Transport ebenso gut mit einem PKW durchgeführt werden – sei es mit einem Privat-PKW oder beispielsweise einem Taxi. Informationen zu diesem Thema lesen Sie ab Seite 8.



Weiterhin möchte ich Sie auf ein neues Angebot aufmerksam machen. Wir haben an alle Schulen in NRW im Primarbereich Zahnrettungsboxen verteilt, mit denen es möglich ist, ausgeschlagene Zähne oder Zahnbruchstücke zu retten. Im Jahr 2015 wurden der Unfallkasse NRW mehr als 6.000 solcher Unfälle von 6- bis 11-jährigen Schülerinnen und Schülern gemeldet. Das sind nahezu 50 Prozent aller der Unfallkasse NRW bekannt gewordenen Zahnunfälle im Schulbereich. Die Entschädigungsleistungen in diesem Bereich lagen bei mehr als 500.000 Euro – Tendenz steigend. Auf der Seite 10 lesen Sie mehr zum Einsatz der Zahnrettungsbox. Ich hoffe, dass wir Ihnen mit unserer Zeitschrift auch dieses Mal nützliche Informationen aus der Unfallkasse NRW bereitstellen können.

*Gabriele Pappai*  
Gabriele Pappai  
Geschäftsführerin der Unfallkasse NRW

Unfallkasse NRW verleiht Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis

# Jugendfeuerwehr aus Velbert gewinnt 1. Preis



Die Jugendfeuerwehr aus Velbert (Kreis Mettmann) hat mit ihrem Lernkonzept „Kleiner Floribert“ den 1. Platz beim Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis der Unfallkasse NRW belegt. Dieses selbst entwickelte Lernkonzept ist eine erste Wissensprüfung für die Jugendfeuerwehr. In diesem Konzept stehen Themen der Unfallverhütung im Vordergrund. Bei bestandener Prüfung erhält der Kandidat einen „Floribert“ als Anstecknadel. Die Jugendlichen können sich über ein Preisgeld von 1.000 Euro freuen. Der

Preis wird jedes Jahr an Jugendfeuerwehren verliehen, die sich mit dem Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz auseinandergesetzt haben. Im Laufe des Jahres haben sich die Preisträger zu diesem Thema Gedanken gemacht und als Ergebnis Verbesserungsvorschläge oder Ideen in die Tat umgesetzt und der Unfallkasse NRW zugesandt. Eine Jury hat die eingereichten Vorschläge von elf Jugendfeuerwehren begutachtet und die ersten drei Preisträger ermittelt.



Das Jugendforum Euskirchen freute sich über den zweiten Platz, der mit 500 Euro dotiert war.



Dritter Platz: Jugendfeuerwehr Paderborn / Wewer



Auch die Jugendfeuerwehr aus Leopoldshöhe freute sich über den dritten Platz.

Die Preisvergabe fand dieses Mal im Signal Iduna Park statt. Martin Bach, Präventionsleiter in der Regionaldirektion Westfalen-Lippe, und Dr. Jan Heinisch, stellvertretender Vorsitzender des Feuerwehrausschusses der Unfallkasse NRW, überreichten die Preise an die Jugendfeuerwehren. Für eine gute Auflockerung sorgte Jean Pütz mit seiner Wissensshow „Pützmunter“.

Die weiteren Preisträger: Den zweiten Preis in Höhe von 500 Euro erhielt das Jugendforum Euskirchen, ebenfalls für einen Vorschlag zur Vermittlung von Lerninhalten beim Unterricht. Es hat sich für eine Präsentation entschieden, bei der anhand von Fotos zwischen „richtig“ und „falsch“ zu entscheiden war.

Der dritte Preis wurde zweimal vergeben. 250 Euro erhielt die Jugendfeuerwehr Paderborn / Wewer, die sich mit dem sicheren Transport in Mannschaftstransportfahrzeugen (MTW) befasste. Zur Feststellung der Größe der Jugendfeuerwehrmitglieder wurde in der Fahrzeughalle in der Nähe der MTW eine Markierung angebracht. Neben der Markierung werden die Sitzkissen gelagert, so dass diese beim Einsteigen direkt mit in das Fahrzeug genommen werden können.

250 Euro erhielt die Jugendfeuerwehr Leopoldshöhe, die sich ebenfalls mit dem sicheren Transport in Mannschaftsfahrzeugen auseinandersetzte. An der Innenseite der Fahrertür erinnert ein Aufkleber an die Nutzung von Sicherheitsgurten und die Sitzhöhen für Jugendfeuerwehrmitglieder, die kleiner als 1,5 m sind bzw. das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Um die Größe der Jugendfeuerwehrmitglieder schnell vor Ort feststellen zu können, wurde an der B-Säule eine Markierung angebracht. Hierdurch lässt sich problemlos die Größe direkt am Fahrzeug feststellen.



*Dr. Jan Heinisch, stv. Vorsitzender des Feuerwehrausschusses der Unfallkasse NRW, überreichte den Medienpreis an Vertreter der Jugendfeuerwehr Menden. 400 Euro für den Videoclip „Auf dem Weg zum Übungsdienst“.*

Erstmals wurde von der Unfallkasse NRW ein Medienpreis in Höhe von 400 Euro vergeben. Hier lag die Jugendfeuerwehr aus Menden vorne. Sie hatte das vorgegebene Thema „Sicher zum Übungsdienst“ mit ihrem Videoclip am besten umgesetzt. Insgesamt haben sich drei Jugendfeuerwehren um diesen Sonderpreis beworben (JF Bartrup und JF Schöppingen).

Darüber hinaus stellte die Unfallkasse NRW für die drei ersten eingegangenen Bewerbungen jeweils vier von den jetzt neu auf den Markt gekommenen Jugendfeuerwehrhelmen zur Verfügung (JF Solingen, JF Erkrath und JF Bartrup).

Die Preisverleihung endete mit einem Stadionrundgang, dem alle Beteiligten schon mit Freude entgegensahen. Die aktuelle Bewerbungsphase für den Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis 2017 endet am 31.12.2016.



*Vertreter aller Preisträger zum Gruppenfoto auf der Bühne*



*Der Moderator, Ralf Rooseboom, im Gespräch mit Jean Pütz, der mit seiner Show „Pützmunter“ die Gäste begeisterte.*



Information zur Beförderung von Schülern und Schülerinnen sowie Kindern in Kindertageseinrichtungen nach einem Unfall in der Schule oder Kindertageseinrichtung und zum „Fahrauftrag Taxi“

# Taxi statt Rettungswagen



Nach einem Schulunfall oder dem Unfall eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung hat die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung dafür zu sorgen, dass unverzüglich Erste Hilfe geleistet und ggf. eine notwendige ärztliche Versorgung veranlasst wird. Wenn dazu die Schülerin / der Schüler bzw. das Kind zum Arzt oder Krankenhaus befördert werden muss, ist ein Beförderungsmittel zu wählen, welches nach der Art und der Schwere der Verletzungen angemessen ist.

## Welches Beförderungsmittel ist angemessen?

Ob für die Beförderung zum Arzt oder Krankenhaus ein PKW, ein Krankenwagen, ein Rettungswagen, ein Notarztwagen oder ein Rettungshubschrauber angemessen ist, hat die für die Erste Hilfe verantwortliche Person zu entscheiden. Verantwortliche Person ist in Schulen die Schulleitung oder die aufsichtführende Lehrkraft, in Kindertageseinrichtungen deren Leitung oder die aufsichtführende Betreuungskraft. Sie hat die Entscheidung nach ihrem Wissen und ihrer Einschätzung der Art und Schwere der Verletzungen zu treffen.

Wichtigster Aspekt dabei ist die Sicherheit und die bestmögliche medizinische Versorgung des verletzten Kindes oder Schülers. Generell bei jedem Schul- oder Kindergartenunfall – auch bei eindeutig nur leichten bzw. oberflächlichen Verletzungen wie Prellungen, Schürfwunden, kleinen Schnittwunden o. Ä. – einen Krankenwagen zu



bestellen, überschreitet jedoch den Rahmen des Erforderlichen und Vertretbaren. Bei leichten oberflächlichen Verletzungen ist ein Transport mit einem Kranken- oder Rettungswagen in der Regel unnötig und daher unangemessen, da der Transport ebenso gut mit einem PKW durchgeführt werden kann – sei es ein Privat-PKW oder beispielsweise ein Taxi.

### Die Unfallkasse trägt die Kosten

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen trägt die Kosten, die durch die Beförderung des bzw. der Verletzten zum Arzt oder Krankenhaus im Rahmen der Ersten Hilfe nach einem Schulunfall bzw. einem Unfall in einer Kindertageseinrichtung entstehen.

Unnötige Transporte mit dem Kranken- oder Rettungswagen belasten jedoch die öffentlichen Haushalte, aus denen die Unfallkasse NRW finanziert wird, ohne den verletzten Kindern oder Schülern einen Vorteil zu bringen, sondern verringern die Verfügbarkeit der Rettungswagen für wirkliche Notfälle. Daher bietet die Unfallkasse NRW Schulen und Kindertageseinrichtungen ein Verfahren an, welches die Abwicklung von Transporten mit dem Taxi erleichtert.

Der „Fahrauftrag Taxi“ ermöglicht die bargeldlose Inanspruchnahme eines Taxiunternehmens zum Transport eines durch einen Kindergarten- oder Schulunfall verletzten Kindes bzw. eines Schülers / einer Schülerin. Mit diesem Formular führt das Taxiunternehmen die Abrechnung direkt mit der Unfallkasse NRW durch. Eine vorherige Begleichung der Taxirechnung durch die Schülerin / den Schüler, durch eine Begleitperson oder durch die Schule oder Kindertageseinrichtung ist somit nicht erforderlich. Es sind auch keine Eigenanteile zu zahlen.

Der „Fahrauftrag Taxi“ ist nach einem Unfall für die Fahrt zur ärztlichen Erstversorgung und zurück zu verwenden.

Der „Fahrauftrag Taxi“ darf nicht benutzt werden:

- für Fahrten zur nachgehenden ärztlichen Behandlung,
- für tägliche Fahrten zur Schule nach einem schweren Schulunfall oder
- wenn kein Unfall vorgelegen hat, sondern das Kind / der Schüler / die Schülerin aufgrund einer Erkrankung, z. B. Übelkeit, Fieber, Schwindel, Bauchweh, Blinddarmerregung, ärztlicher Behandlung bedarf. In diesen Fällen ist der notwendige Transport zur ärztlichen Behandlung mit der zuständigen Krankenkasse des verletzten Kindes bzw. des Schülers / der Schülerin abzurechnen.

Wichtig ist, dass das Formular „Fahrauftrag Taxi“ vor der Aushändigung an das Taxiunternehmen von der Schule bzw. Kindertageseinrichtung korrekt und vollständig ausgefüllt wird, damit das Abrechnungsverfahren problemlos durchgeführt werden kann.

Die Taxiunternehmen im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse NRW wurden über dieses Verfahren informiert. Wird die Fahrt zur notwendigen ärztlichen Erstversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einem Privat-PKW durchgeführt, werden diese Kosten selbstverständlich ebenfalls durch die Unfallkasse NRW erstattet.

### Muss die / der Verunfallte begleitet werden?

Ob das verletzte Kind bzw. der verletzte Schüler / die verletzte Schülerin durch eine Aufsichtsperson der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung zum Arzt oder Krankenhaus begleitet werden muss, hängt nicht entscheidend von dem gewählten Transportmittel ab. Ausschlaggebend dafür ist vielmehr, ob aus medizinischen und / oder aufsichtsrechtlichen Gründen eine Begleitung erforderlich ist. Aus medizinischen Gründen ist eine Begleitung beispielsweise notwendig, wenn das Kind / die Schülerin / der Schüler aufgrund der Verletzung nicht alleine zum Arzt oder Krankenhaus geschickt werden kann. Unabhängig von medizinischen Gründen kann eine Verpflichtung zur Begleitung aufgrund der Aufsichtspflicht bestehen, die die Schule oder Kindertageseinrichtung gegenüber dem Schüler / der Schülerin bzw. dem verletzten Kind hat. Über Fragen dazu muss im Zweifelsfall der Träger der Schule oder der Kindertageseinrichtung entscheiden.

Weitere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Unfall – was tun?“. Die Broschüre ist als PDF unter [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de) abrufbar oder kann als Printexemplar bestellt werden – entweder telefonisch unter 0211 2808-1256 oder per E-Mail unter [medienversand@unfallkasse-nrw.de](mailto:medienversand@unfallkasse-nrw.de)

## Die Unfallkasse NRW versorgt landesweit alle Schulen im Primarbereich mit Zahnrettungsboxen

# Erste Hilfe für die Zähne

Pünktlich zum Schulhalbjahreswechsel dieses Jahres sind alle Schulen mit Primarstufe im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse NRW im Rahmen eines Pilotprojekts mit einer Zahnrettungsbox ausgestattet worden. Mit dieser flächendeckenden Versorgung leistet die Unfallkasse NRW einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Zahngesundheit der Schülerinnen und Schüler.

Schnell ist es passiert: Im Sportunterricht oder beim Toben auf dem Pausenhof wird beim Zusammenprall ein Zahn ausgeschlagen oder ein Stück von einem Zahn bricht ab. Ein ausgeschlagener, künstlich eingesetzter oder abgebrochener Zahn erinnert noch viele Jahre später an den Unfall in der Kindheit. Aber so ein Unfall hat nicht nur Auswirkungen auf das Aussehen, sondern kann auch zu erheblichen Folgeschäden führen.

Bedingt durch das stetige Wachsen des kindlichen Gebisses und das Schließen von Zahnzwischenräumen kann das Fehlen eines Zahnes eine Verschiebung von Zahnreihen bewirken, was zu einem falschen Aufeinandertreffen des Ober- und Unterkiefers führen kann. Zahn- und Kopfschmerzen bis hin zu Formen der Migräne können die Folge sein. Bei Veränderungen durch Abbrechen eines Zahnes können für die Reinigung schwer zugängliche Stellen entstehen, wodurch sich leicht Karies bilden kann. Zudem kann der sog. Sprachraum im Mund negativ verändert werden mit der Folge, dass die Aussprache undeutlicher wird.

Wird der ausgeschlagene Zahn prothetisch ersetzt oder der abgebrochene Zahn künstlich versorgt, so folgen oft jahrelange Besuche beim Zahnarzt, denn Zahnersatz ist wegen des Kieferwachstums bei Kindern in der Regel keine dauerhafte Lösung.

Mittlerweile ist es jedoch medizinisch möglich, abgebrochene Zähne oder Zahnbruchstücke zu retten und aussichtsreich wieder in den Kiefer einzusetzen. Voraussetzung ist, dass dies möglichst schnell nach sachgemäßem Transport geschieht. Hierfür hat die Unfallkasse Zahnrettungsboxen zur Verfügung gestellt, die mit ihrer speziellen Nährlösung dafür sorgen, dass die empfindlichen Zellen an der Zahnwurzel bis zu 48 Stunden lebensfähig bleiben. Um die Chance auf ein erfolgreiches Wiedereinsetzen in den Kiefer durch einen unverzüglich aufzusuchenden Zahnchirurgen deutlich zu erhöhen, sollte der Zahn bzw. das Zahnstück – ohne vorheriges Reinigen und ohne die Zahnwurzel zu berühren – möglichst innerhalb von 30 Minuten in die SOS-Zahnbox gelegt werden. Die Zahnrettungsbox ist für den einmaligen Gebrauch bestimmt und nach dem Öffnen nicht mehr zu verwenden, da die Flüssigkeit in der Box dann nicht mehr steril ist.

Die Unfallkasse NRW setzt sich im Rahmen eines Pilotprojekts für die Rettung der Zähne von Kindern ein, bevor sie prothetisch ersetzt werden müssen. Zum Ende der Projektlaufzeit wird der Erfolg der Zahnrettungsbox-Aktion seitens der Unfallkasse NRW evaluiert und über eine eventuelle Fortsetzung entschieden.

Weitergehende Informationen:

- Internet: [www.zahnrettungskonzept.info](http://www.zahnrettungskonzept.info)
- E-Mail: [info@zahnrettungsbox.de](mailto:info@zahnrettungsbox.de)



# SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 2/2016

## So bekommen Sie die Lagerorganisation in den Griff

Wo gearbeitet wird, müssen immer auch Material, Arbeitsmittel und Vorräte gelagert werden. Oft sind Sie als Sicherheitsbeauftragter für solche Kleinlager verantwortlich, in denen vermeintlich „nur“ geringe Mengen von Lagergut untergebracht und verwaltet werden. Trotzdem müssen Sie das Lager mit möglichst geringem Aufwand so organisieren, dass Sie selbst und die Kollegen schnell finden, was sie suchen, und dass das Material sicher und geschützt aufbewahrt wird.



Doris Paulus von der Paulus-Lager® GmbH hilft vor allem Handwerksbetrieben, ihre Lager einfach und effizient zu organisieren. Ihr Credo: Wer seinen gesamten Lagerbestand erfasst und das gesamte Verbrauchsmaterial in offenen Regalen lagert, spart Zeit und Geld, weil unnötige Nachkäufe verräumter Materialien entfallen. Zwar muss man bei diesem Verfahren anfangs einige Arbeit investieren, aber man benötigt keine Lagerhaltungssoftware. Die „Lagerpäpstin“ empfiehlt diese Schritte:

- Zuerst Verbrauchsmaterial und Arbeitsmittel in einer Lagerliste erfassen. Gut geeignet ist eine Excelliste, in der Sie Mindest- bzw. Maximalmengen für jeden Artikel festlegen. Notieren Sie für Verbrauchsmaterial wie z. B. Klebänder oder Schrauben, dass Sie mindestens eine Rolle bzw. eine Schachtel mit Nägeln einer bestimmten Größe brauchen, und dass die maximale Lagermenge bei zwei Rollen bzw. zwei Schachteln liegt. Sobald der Inhalt der ersten

Schachtel verbraucht ist, bestellen Sie eine Schachtel nach.

- Wenn Ihre Excelliste eine Spalte für Nachbestellungen enthält, können Sie sie als Bestellformular nutzen: Einfach bei jedem benötigten Artikel ein Häkchen setzen und dem Händler zusammen mit dem Auftrag faxen.
- Anhand der Lagerliste ordnen Sie auch das Lagergut. Die Kunden von Doris Paulus lagern ihr gesamtes Verbrauchsmaterial offen auf Regalböden. Das klingt zunächst überraschend, geht aber in trockenen Räumen gut. Voraussetzung ist ein Regalsystem, bei dem Sie die Zahl und den Abstand der Regalböden frei wählen können. Ihr Kleinteileregal sollte bei einer Regalhöhe von 2 Metern etwa 12 bis 14 Regalböden aufnehmen. Das Verbrauchsmaterial wird im Originalgebinde direkt auf dem Regalboden ausgelegt. Klingen für Sägeblätter, Sicherungen, Schachteln mit Schrauben, Klingen für Cuttermesser und, und, und – fast alles lässt sich in der Originalpackung lagern.

- Zur Kennzeichnung des Lagergutes drucken Sie die Lagerliste aus – in etwas größerer Schrift. Schneiden Sie die einzelnen Artikelbezeichnungen aus und kleben Sie die Papierstreifen jeweils an den Rand des Regalbodens, auf dem der Artikel liegt. Drucken Sie zusätzlich die gesamte Lagerliste als „Standortplan“ aus, um den Überblick zu wahren.

Weitere Ideen finden Sie unter

[www.paulus-lager.de](http://www.paulus-lager.de)

**Wichtig:** Diese Tipps gelten nur für nicht gefährliche Lagergüter. Gefahrstoffhaltiges wie Pflanzenschutzmittel, Dünger, Farben, Lacke, Terpentin, Reinigungsmittel, Batterien oder Allzweckkleber sollten Sie nicht zusammen mit dem übrigen Verbrauchsmaterial lagern, sondern separat. Fragen Sie die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa), welche Lagerbedingungen Sie dabei einhalten müssen. Bestimmte Substanzen etwa dürfen nicht zusammen gelagert werden.

# Traumatische Ereignisse im Betrieb

## Den Ernstfall bewältigen

**Plötzliche Erkrankungen, Unfälle, Naturkatastrophen oder gewalttätige Übergriffe Dritter – wenn sich am Arbeitsplatz schlimme Ereignisse zutragen, betrifft das die gesamte Belegschaft.**

Zwar gilt die erste Sorge den betroffenen Mitarbeitern, doch werden Kollegen und Unfallzeugen oft ebenfalls traumatisiert und benötigen Hilfe. Viele Arbeitgeber haben ein Betreuungskonzept, das in der Regel u. a. diese Festlegungen trifft:

- Exakte innerbetriebliche und externe Meldewege für Extremereignisse (Ansprechpartner, Telefonnummer etc.)
- Benennung von Verantwortlichen am Arbeitsplatz inklusive Vertretungsregelungen, insbesondere Benennung eines Koordinators („Kümmerer“). Dabei sollte festgelegt sein:
  - Wer wird von wem, wann und wie über das Ereignis und den Zustand der Betroffenen informiert?
  - Wie werden Erstbetreuer alarmiert und an den Einsatzort gebracht?
  - Wer nimmt bei Bedarf Kontakt zu Angehörigen auf? Wer stellt die Adressen zur Verfügung (z. B. Personalabteilung)?
  - Wer nimmt wann nach dem Ereignis Kontakt mit den Betroffenen auf, im Krankenhaus oder zu Hause?

- Sicherstellen der Erstbetreuung am Ereignisort (zuständiger innerbetrieblicher oder externer Experte z. B. Psychologe oder Arzt)
- Zusätzlich nachgehende ärztliche und psychologische Betreuung von Betroffenen und Zeugen
- Abstimmung weiterer Maßnahmen mit der gesetzlichen Unfallversicherung (Behandlung, Reha, Kuren)
- Maßnahmen bei der Rückkehr der Betroffenen an den Arbeitsplatz (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM).
- Information der Beschäftigten über Verhaltensgrundsätze bei möglichen Extremereignissen im Vorfeld (Traumaprävention)

Auch als SiBe können Sie zur Bewältigung von Extremereignissen beitragen. Informieren Sie sich, wer für die Koordination, für die Erstbetreuung und für die nachgehende Betreuung zuständig



ist – im Ernstfall ist es wichtig, dass die Hilfe so schnell wie möglich kommt und dass Sie wissen, wen Sie wann benachrichtigen müssen. Weil Sie die Kollegen besonders gut kennen, kann Ihr umsichtiges

Verhalten im Krisenfall zur Beruhigung der Situation beitragen. Und auch im Nachgang von Ereignissen können Sie den anderen Mitarbeitern erforderlichenfalls helfen, schnell Unterstützung beim richtigen Ansprechpartner zu finden.

**Wichtig:** Denken Sie daran, dass ehrenamtlich Tätige, die mit den Abläufen weniger vertraut sind als die Kollegen, im Fall der Fälle womöglich besondere Unterstützung brauchen.

• [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

© Webcode: d139911 © Sachgebiet „Psyche und Gesundheit in der Arbeitswelt“

• <http://publikationen.dguv.de>

© DGUV Information 206-017 „Gut vorbereitet für den Ernstfall! – Mit traumatischen Ereignissen im Betrieb umgehen“

## Ist Ihr Feierabend erholsam genug?

**Obwohl sich auch der engagierteste Mitarbeiter auf den Feierabend freut, ist die Freizeit nicht immer so erholsam, wie es für die Gesundheit gut wäre.**

Eine Umfrage der Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ hat ergeben, dass viele Beschäftigte auch die Freizeit verplanen. Zwar empfinden fast zwei Drittel aller Befragten (62 Prozent) ihre Freizeit als erholsam oder eher erholsam, doch beklagten andererseits

37 Prozent, dass Müde und Entspannung bei ihnen zu kurz kommen. Regeneration aber ist wichtig, schließlich sind 45 Prozent der Befragten nach der Arbeit stark oder sehr stark erholungsbedürftig.

Prof. Dirk Windemuth vom Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) rät, zum Kräfterauftanken in der Freizeit das zu tun, was einem guttut: „Jemand, der körperlich stark beansprucht ist in

seinem Beruf, braucht sicher einen anderen Ausgleich als Beschäftigte, die im Büro sitzen. Generell fördert es aber die Erholung, nicht mehrere Dinge gleichzeitig erledigen zu wollen, sondern sich bewusst für eine Aktivität zu entscheiden. Zum Beispiel einen Film schauen, ohne nebenher die Mails zu checken oder beim Spieleabend mit der Familie nicht gleichzeitig noch die Urlaubsplanung zu besprechen.“

# Sicher umgehen mit Pflanzenschutzmitteln

Mit dem Frühling beginnt auch die Saison für Gartenarbeiten. Nicht immer lässt sich der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vermeiden. Um die Umwelt, die Nutzer von Grünflächen und nicht zuletzt Sie selbst bei der Arbeit zu schützen, müssen Sie dabei umfangreiche Maßnahmen treffen.

In Deutschland dürfen Sie nur Pflanzenschutzmittel einsetzen, die eine amtliche Zulassung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) haben. Darin ist festgelegt, wo das Pflanzenschutzmittel verwendet werden darf, wie häufig und mit welchen Mengen in einer Vegetationsperiode behandelt wird und welche Wartezeit gegebenenfalls zwischen der letzten Anwendung und der Ernte von Lebensmitteln eingehalten werden muss. Vorgegeben wird auch, welchen Abstand zu Gewässern Sie bei der Anwendung einhalten müssen, ob Sie das Mittel während der Blütezeit verwenden dürfen und ob es für den Kleingartenbereich geeignet ist.

## Pflanzenschutzmittel sind Gefahrstoffe

In Deutschland sind derzeit etwa 250 wirksame Stoffe in knapp 1.200 verschiedenen Handelspräparaten als Pflanzenschutzmittel zugelassen. Weil viele Präparate gefährliche Stoffe enthalten, muss vor der Ausbringung ermittelt werden, welche Gefahren dabei drohen. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln müssen in Betriebsanweisungen festgehalten werden, außerdem müssen die betroffenen Mitarbeiter regelmäßig unterwiesen werden.

Pflanzenschutzmittel müssen außerdem im betrieblichen Gefahrstoffverzeichnis berücksichtigt werden. Um Verwechslungen zu vermeiden, dürfen Pflanzenschutzmittel nur in Originalbehältern oder geeigneten Behältern mit Kennzeichnung gelagert werden – in einem Lagerraum, der von außen mit einem Warnschild gekennzeichnet ist. Je nach Giftigkeit müssen Pflanzenschutzmittel

unter Verschluss oder so gelagert werden, dass nur fachkundige Personen Zugang haben. Brennbare und oxidierende Gefahrstoffe dürfen nicht zusammen gelagert werden.

## Schutzmaßnahmen sind zwingend

Bei der Arbeit dürfen keine gefährlichen Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe frei werden. Außerdem dürfen Sie als Anwender nicht mit gefährlichen festen

oder flüssigen Stoffen in Hautkontakt kommen. Wechseln Sie sofort (!) die Kleidung, falls diese mit Pflanzenschutzmitteln oder Spritzflüssigkeit durchnässt wurde. Achten Sie besonders darauf, Augen, Haut und Atemwege zu schützen. Kann der Kontakt mit Gefahrstoffen nicht ausgeschlossen werden, müssen Sie persönliche Schutzausrüstung tragen. Hinweise zu Schutzbrillen, Handschuhen etc. gibt u. a. das Sicherheitsdatenblatt des Herstellers. Dokumentieren Sie die Arbeit mit Pflanzenschutzmitteln vorsorglich als Nachweis für eventuelle Spätfolgen.

• [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)

© Pflanzenschutzmittel © Informationen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

• [www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)

© Lebensmittel © Chemie © Pflanzenschutzmittel

## GHS-Übergangsfrist abgelaufen

### Müssen Chemikalien jetzt umetikettiert werden?

**Seit dem letzten Jahr müssen Hersteller ihre chemischen Produkte nach GHS (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals) einstufen, kennzeichnen und verpacken. Die europäische Rechtsgrundlage dafür ist die CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging).**

Dadurch ändert sich für Verbraucher das Aussehen des Etiketts. Allerdings dürfen Hersteller ihre Lagerbestände mit alter Kennzeichnung noch bis 30. Mai 2017 abverkaufen. Deshalb kann es sein, dass immer noch Chemikalien mit den alten orangefarbenen Gefahrstoff-Symbolen ausgeliefert werden, zudem aber gefahrstoffhaltige Präparate mit neuer Kennzeichnung eintreffen. Viele Anwender fragen sich, ob sie Chemikalien mit alter Kennzeichnung verwenden dürfen und ob sie alt Gekennzeichnetes umetikettieren müssen.

Grundsätzlich gilt: Aus Sicherheitsgründen sollen Gefahrstoffe und gefährliche Gemische so weit wie möglich in Originalgebinden bleiben und

auch nicht umetikettiert werden. Eine gleichzeitige Kennzeichnung eines Gebindes mit orangefarbenen Gefahrstoff-Symbolen und neuen Piktogrammen ist nicht zulässig. Für Verwender kommt es darauf an, dass die Beschäftigten beide Systeme kennen und verstehen. Handlungsbedarf bei der Umstellung besteht, sobald eine Chemikalie erstmals mit neuer GHS-Kennzeichnung geliefert wird. Dann müssen das Gefahrstoffverzeichnis, die Betriebsanweisungen und die Unterweisungen so angeglichen werden, dass die Beschäftigten Stoffe und Gemische eindeutig identifizieren können. Außerdem muss sichergestellt sein, dass zu jedem Stoff ein neues Sicherheitsdatenblatt nach GHS vorliegt.

Ausführliche Informationen unter

• <http://ghs.portal.bgn.de>

**Serie:** Sicher arbeiten in der Praxis

## Risiken bei Grünarbeiten vermeiden

**Gerade wer Grünarbeiten nicht hauptberuflich, sondern quasi „nebenbei“ übernimmt, sollte durch gründliche Arbeitsvorbereitung, geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Kleidung sowie sichere Maschinen alles dafür tun, das Unfallrisiko zu minimieren.**

Wer etwa als Hausmeister nur einmal ein Rasenstück mäht oder im Beet Unkraut jätet, braucht meist keine komplizierten Vorkehrungen. Ein funktionstüchtiger Rasenmäher, Sonnen- oder Regenschutz und die bei der Arbeit sowieso erforderliche Sorgfalt und Rücksicht reichen zunächst meist aus. Anders sieht es bei gefährlichen Arbeiten aus, also zum Beispiel Arbeiten mit Motorsägen und Buschholzhackern, das Fällen von Bäumen und andere Baumarbeiten, Arbeiten mit Absturzgefahr sowie Arbeiten an Straßen. Alleinarbeit ist hier meist nicht zulässig. Die maßgebliche DGUV Regel 114-017 „Gärtnerische Arbeiten“ fordert außerdem: „Bei jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Ersthelfer anwesend sein.“ Ohne regelmäßige Unterweisung geht es ebenso nicht, und für jede geplante Tätigkeit muss eine Betriebsanweisung vorliegen. Jede Arbeitsgruppe muss über Mo-

biltelefone oder Funkanlagen jederzeit Hilfe herbeirufen können.

Arbeiten mit der Motorsäge sind Beschäftigten vorbehalten, die die einschlägige Fachkunde laut DGUV Information 214-059 Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten nachweisen können. Wichtig ist der Kurzcheck vor jedem Arbeitseinsatz: Ist die Kette intakt und gespannt, sind sonstige Beschädigungen sichtbar, läuft die Motorsäge problemlos an etc. Eigenreparaturen auch von scheinbar kleinen Schäden dürfen nur von fachkundigem Personal vorgenommen werden. Ggf. ist die Motorsäge in einer Fachwerkstatt instand setzen zu lassen.

Bei der Arbeit muss Persönliche Schutzausrüstung (PSA) getragen werden, meist Schnittschutzhose und Sicherheitstiefel mit Schnittschutzzeile, Schutzhandschuhe, Helm mit Gesichtsschutz und Gehörschutz. Wichtig ist es auch, einen sicheren Arbeitsplatz zu wählen, möglichst auf ebenem, rutschfreiem Untergrund. Im Gefahrenbereich der Motorsäge – also im Umkreis von mindestens zwei Metern – dürfen sich keine weiteren Personen aufhalten.

Grundsätzlich gilt außerdem: „Es soll sichergestellt sein, dass alle mit gärtnerischen Arbeiten beschäftigten Versicherten über eine Immunisierung gegenüber Tetanus verfügen. Bestehen weitere arbeitsbedingte Infektionsgefahren sind gegebenenfalls zusätzliche Immunisierungen anzubieten. In Endemiegebieten kann z.B. eine Schutzimpfung gegen die von Zecken übertragene Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME) erforderlich sein.“



• <http://publikationen.dguv.de>

© DGUV Regel 114-017 (bisher: GUV-R 2109) „Gärtnerische Arbeiten“

© DGUV Information 214-059 (bisher: GUV-I 8624) „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“

## Kurzmeldungen

### Angebote zur Kinderunfallprävention für Flüchtlingsfamilien in vielen Fremdsprachen

Einen Überblick über Sicherheitsinformationen in diversen Fremdsprachen und in leichter Sprache hat die Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder“ aus der Fachdatenbank der Anbieter und Angebote zur Kindersicherheit zusammengestellt. Sie können die Flyer bestellen bzw. ausdrucken und bei Bedarf selbst verteilen. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert.

• [www.bzga.de/kindersicherheit/](http://www.bzga.de/kindersicherheit/)

### Inklusion im Arbeitsleben

Das Kernanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention ist Inklusion, also die Idee, dass Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben. Diesen Prozess auch in der Arbeitswelt umzusetzen, erfordert einerseits gesetzliche Vorgaben und Hilfen für Menschen mit Behinderungen, aber auch Anstrengungen von allen Mitgliedern der Gesellschaft und von den Arbeitgebern. Mit der Kampagne „Initiative Inklusion“ will das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Berufschancen von Menschen mit Behinderungen verbessern.

• [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

© Suche: Initiative Inklusion © 1. Februar 2016 Infolyer zur Kampagne

## Impressum

**SiBe-Report** – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2016

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB / UK Berlin

Inhaber und Verleger:  
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich: Gabriele Pappai

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München; Dirk Neugebauer, UK NRW

Anschrift: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Sankt-Franziskus-Str. 146, 40470 Düsseldorf

Bildnachweis: Syda Productions (fotolia), Gina Sanders (fotolia)

Gestaltung: Universal Medien GmbH, München  
Druck: Bonifatius GmbH, Druck-Buch-Verlag, Paderborn

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

• [d.neugebauer@unfallkasse-nrw.de](mailto:d.neugebauer@unfallkasse-nrw.de)

# Das buddY-Programm ‚Kinderrechte für Grundschulen in NRW‘

NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann, Gabriele Pappai, Geschäftsführerin der Unfallkasse NRW, sowie Vertreter von UNICEF Deutschland, der Vodafone Stiftung, der NRW Bank und des buddY E.V. besuchten die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsgrundschule Sternstraße in Duisburg-Walsum. Die Grundschüler demonstrierten ihren Gästen, wie sie an ihrer Schule im Klassenrat und im Schülerparlament demokratisch mitgestalten können. Sie diskutierten mit ihren Gästen über tägliche Fragen wie Kränkungen und Verletzungen, aber auch über Menschenwürde und die Achtung des Privatlebens in ihrem schulischen Alltag.

„Das buddY-Programm ‚Kinderrechte an Grundschulen in NRW‘ unterstützt Schulen bei der demokratischen Gestaltung ihres Schullebens. Nordrhein-Westfalen gehört zu den ersten Bundesländern, die das Programm in der Schule umsetzen. Damit wird demokratische Kultur für die Schülerinnen und Schüler im Kindesalter erfahrbar gemacht“, erklärt Schulministerin Sylvia Löhrmann. „Die Schule ist einer der wichtigsten Orte, um Kinder- und Menschenrechte bekannt zu machen und einzuüben. Die Kinderrechte sollten sowohl Unterrichtsstoff als auch die Leitlinie für den Umgang miteinander sein“, sagt der Geschäftsführer von UNICEF Deutschland, Christian Schneider. „Die Zusammenarbeit mit der nordrhein-westfälischen Landesregierung und dem buddY-Programm ist für UNICEF ein wichtiger Beitrag, Kinder stark zu machen und sie bei der Gestaltung eines weltoffenen und solidarisches Schullebens zu beteiligen.“



*Gabriele Pappai beim Besuch der Gemeinschaftsgrundschule Sternstraße in Duisburg.*

„Seit dem Schuljahr 2015 / 2016 steht das buddY-Grundschulprogramm Kinderrechte NRW weit allen Grundschulen zur Teilnahme offen. Wir wollen möglichst viele Schulen für eine Fortbildung gewinnen und so das Thema im täglichen Fachunterricht und in außerunterrichtlichen Angeboten im Ganztagsbetrieb platzieren“, sagt Roman Rüdiger vom buddy e.V. „Nur so kann es gelingen, Kinderrechte in das Bewusstsein aller am Schulleben Beteiligten zu rücken. Dass bei einem solchen Vorhaben Eltern und kommunale Entscheidungsträger mit einbezogen werden müssen, liegt auf der Hand.“

Gefördert wird das Programm durch das NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung, die Unfallkasse NRW, UNICEF Deutschland, die NRW.BANK und die Vodafone Stiftung Deutschland.

## **Für Informationen und Anmeldung wenden sich interessierte Grundschulen direkt an:**

buddY E.V. – Forum Neue Lernkultur, Frau Elisabeth Stroetmann, Landeskoordinatorin „buddY-Grundschulprogramm Kinderrechte NRW in Kooperation mit UNICEF Deutschland“, T: 0211 30 32 91-26, F: 0211 30 32 91-22, E-Mail: elisabeth.stroetmann@buddy-ev.de

Unfallkasse NRW, BKK Nordwest und Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) beschließen gemeinsames Vorhaben

# Bewegungs- und Gesundheitsförderung an Schulen

Die Unfallkasse NRW, die BKK Nordwest und das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) möchten gemeinsam ein neues Handlungsprogramm zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung auf den Weg bringen. Die drei Kooperationspartner haben auf der Bildungsmesse „didacta“ in einer moderierten Gesprächsrunde am Stand des MSW eine Absichtserklärung abgegeben. Teilnehmerinnen waren NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann, Gabriele Pappai, Geschäftsführerin der Unfallkasse NRW, und Gaby Erdmann, Geschäftsbereichsleiterin Verbandspolitik beim BKK Landesverband NORDWEST. Das Handlungsprogramm „Bewegungs- und Gesundheitsförderung in Schulen in NRW“ soll am 1. August 2016 mit einer Laufzeit von vier Jahren starten.

Ziel des Programms ist es, die Rahmenbedingungen für gesundheitsfördernde und bewegungsfreudige Schul- und Unterrichtsentwicklung nachhaltig zu verbessern. Schulministerin Löhrmann: „Bewegung ist ein wesentlicher Bestandteil der guten gesunden Schule. Neben der Bewegung im klassischen Schulsport tragen weitere Bewegungsaktivitäten in der Schule zu einer besseren Rhythmisierung des Lernens bei. Hierzu gehören zum Beispiel regelmäßige Bewegungszeiten an Tagen ohne

Sportunterricht oder spontane Bewegungs- und Entspannungszeiten in den anderen Fächern und im schulischen Ganztage. Außerdem sind zielgerichtete Bewegungen geeignet, komplexe Inhalte leichter aufzunehmen. Mit dem neuen Handlungsprogramm wollen wir Schulen solche Bewegungsaktivitäten ans Herz legen und sie bei der Umsetzung unterstützen“, erklärt Schulministerin Sylvia Löhrmann.

Gabriele Pappai sieht in dem Programm einen wichtigen Beitrag, die Herausforderungen, denen sich Schulen durch aktuelle gesellschaftliche Veränderungen wie Inklusion und Integration von Flüchtlings- und Einwandererkindern stellen müssen, besser zu meistern. „Wir richten die Präventionsarbeit der Unfallkasse NRW bereits seit Jahren am Leitbild einer guten und gesunden Schule aus. Mit diesem Handlungsprogramm geben wir Schulen praxisnahe Hilfen und Produkte an die Hand, um sie bei der Bewältigung ihrer großen Aufgaben zu unterstützen“, so Pappai.

Für Gaby Erdmann vom BKK Landesverband NORDWEST bietet das Programm eine gute Grundlage für die gesundheitliche Gestaltung des Bewegungsverhaltens für alle Akteure in den Schulen: „Bei den Betriebskrankenkassen steht das Thema Prävention und Gesundheitsförderung traditionell im Fokus. Dabei sind uns der Ausbau und die nachhaltige Stärkung der gesundheitsförderlichen Strukturen in den Schulen besonders wichtig. Hier erreichen wir alle Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und die Lehrkräfte und können so Impulse für einen gesünderen Lebensstil geben.“

## Inhalte und Umsetzung

Das Handlungsprogramm zur „Bewegungs- und Gesundheitsförderung in Schulen in NRW“ bildet ein Dach für gemeinsame Initiativen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheits- und Gesundheitsförderung des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports. Zielgruppen sind Schulen aller Schulstufen und Schulformen mit ihren Leitungs-, Lehr- und Fachkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern. Ein besonderes Augenmerk gilt Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, vor allem den





Beraterinnen und Beratern im Schulsport sowie Fachleitungen und Akteurinnen und Akteure in der Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Fachkräften.

Das Programm hat folgende Schwerpunkte:

#### **Nachhaltige Sicherheits- und Gesundheitsförderung im Schulsport:**

Zu diesem Bereich gehören insbesondere Maßnahmen zur Qualifizierung von Lehrkräften für den Sportunterricht in den Grund- und Förderschulen, die nicht über eine Lehrbefähigung Sport verfügen, sowie Maßnahmen zur Qualifizierung von Lehrkräften für den Schwimmunterricht. Darüber hinaus geht es um die Vermittlung von Bewegungskompetenz im Bezug auf lebenslanges Sporttreiben.

#### **Lernen und Bewegung – Stärkung von Schulprofilen:**

Zu diesem Bereich gehört die Zusammenstellung und Verbreitung guter Praxis bewegungs- und gesundheitsfördernder Schulen, auch im Hinblick auf die Rhythmisierung des Schultags, besonders in Ganztagschulen.

#### **Vielfalt, Inklusion und Integration in der Schule:**

Zu diesem Bereich gehören insbesondere die Zusammenstellung und Verbreitung guter Praxis des gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, insbesondere von erst kürzlich zugewanderten Kindern und Jugendlichen. Produkte des Handlungsprogramms sind Medien und Materialien verschiedener Art, darunter Handreichungen und Hilfen zur Unterrichtsgestaltung sowie Austausch- und Qualifizierungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen.

## Impressum

„Blickpunkt UK NRW“ ist die Zeitschrift der Unfallkasse NRW. Sie wird Mitgliedsunternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nachdruck und Vervielfältigung sind nur mit Zustimmung der Redaktion gestattet.

#### **Herausgeber**

Unfallkasse NRW  
Sankt-Franziskus-Straße 146  
40470 Düsseldorf  
Telefon 0211 9024-0  
E-Mail [info@unfallkasse-nrw.de](mailto:info@unfallkasse-nrw.de)  
Internet [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)

#### **Verantwortlich für den Inhalt**

Gabriele Pappai

#### **Redaktion**

Dirk Neugebauer

#### **Redaktionsmitglieder**

Dirk Neugebauer, Uwe Tchorz, Thomas Picht, Tobias Schlaeger, Anke Wendt, Renate Krämer

#### **Gestaltung**

Bodendörfer | Kellow

#### **Druck**

Bonifatius GmbH, Druck – Buch – Verlag, Paderborn

#### **Auflage**

8.000 Exemplare

#### **Bildnachweis**

Fotolia / Jezper (Titel), Michael Hüter (S. 2), Fotolia / Finea (S. 3), iStock / Ben185 (S. 8), Fotolia / Berggringfoto (S. 3, 14), Claus Langer (S. 11), Unfallkasse NRW (S. 3, 4, 5, 6, 7, 13, 15)

Vereinbarung zwischen der DGUV und der SVLFG

# Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge



Das Arbeiten mit der Motorsäge ist mit einem hohen Gefährdungspotenzial verbunden. Daher werden Bedienpersonen im Umgang mit der Motorsäge ausgebildet.

In der Vergangenheit ist die Ausbildung für das Arbeiten mit der Motorsäge nach jeweils unterschiedlichen Vorgaben der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Gartenbau und Forsten (SVLFG) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) durchgeführt worden. So konnte es bei der Beurteilung der Fachkunde für das Arbeiten mit der Motorsäge immer wieder zu Unklarheiten kommen.

Von Seiten der Praxis wurde daher die Forderung nach Vereinheitlichung der Ausbildungsinhalte gestellt. Um dieser Forderung Rechnung zu tragen, hat das DGUV-Sachgebiet „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ in Abstimmung mit der SVLFG die DGUV-Informationsschrift 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“ überarbeitet. Mit der Überarbeitung wird die Kompatibilität und Gleichwertigkeit der Ausbildungen hergestellt, die nach den SVLFG-Grundsätzen AS Baum I und AS Baum II und nach den Modulen A, B und D der DGUV Information 214-059 durchgeführt werden.

Mit der Veröffentlichung der DGUV-Informationsschrift (Ausgabe Mai 2014) ist festgelegt worden, dass eine gegenseitige Anerkennung der Ausbildungen durch eine Vereinbarung zwischen der DGUV und der SVLFG erfolgt. Diese Vereinbarung ist nunmehr zwischen den Spitzenverbänden beschlossen worden und im November 2015 in Kraft getreten. Hierdurch werden jetzt die erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungslehrgänge für Bedienpersonen von Motorsägen gegenseitig anerkannt.

## Der Umgang mit der neuen Biostoffverordnung

# Biostoffe – immer und überall

Am 23.7.2013 ist die aktuelle Novelle der Biostoffverordnung in Kraft getreten. Sie enthält Regelungen zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Biostoffen, das heißt zum Schutz vor Infektionen sowie vor sensibilisierenden, toxischen oder anderen die Gesundheit schädigenden Wirkungen durch Biostoffe.

Bakterien, Pilze (Schimmelpilze) und Viren sowie deren Produkte sind biologische Arbeitsstoffe (Biostoffe), die in jedem Arbeitsbereich auftreten können. Sie sind mikroskopisch kleine, mit dem bloßen Auge nicht sichtbare Lebensformen, die als „Mikroorganismen“ zusammengefasst werden. Viele von ihnen übernehmen im Alltag wichtige und nützliche Aufgaben, so zum Beispiel die Bäckerhefe, antibiotikaproduzierende und abwasserreinigende Mikroorganismen. Sie können unter den unterschiedlichsten Lebensbedingungen vorkommen. Mikroorganismen gibt es in sehr saurer genauso wie in alkalischer oder salziger Umgebung. Manche leben mit und andere ohne Sauerstoff. Einige vertragen extrem hohe oder aber niedrige Temperaturen, hohen Druck oder extrem starke Strahlung. Auf Grund dieser Eigenschaften kommen sie auch an den unterschiedlichsten Arbeitsplätzen vor. So ist im Allgemeinen keiner überrascht, dass im Krankenhaus oder anderen pflegenden Berufen die Möglichkeit einer Infektion besteht. Doch auch in weniger offensichtlichen Arbeitsbereichen, zum Beispiel bei Arbeiten mit Tieren, bei der Stadtreinigung, der Müllentsorgung, im Archiv oder Museum, ist man Biostoffen ausgesetzt. Mögliche Aufnahmewege für den Menschen bestehen über direkten Hautkontakt oder Hautverletzungen, Verschlucken, Einatmen oder Bisse. Von einer Gefährdung der Mitarbeiter ist dann auszugehen, wenn die Mikroorganismen oder deren Produkte eine gesundheitschädigende Wirkung haben. Diese Wirkungen können infektiöser, sensibilisierender (Allergien), toxischer (Vergiftungen), erbgutverändernder oder krebserzeugender Natur sein. Dabei spielen auch die Dauer der Exposition, die Höhe der Dosis und die Infektionsanfälligkeit (Abwehrkräfte) des Beschäftigten gegenüber den Biostoffen

eine Rolle. Das Gefährdungspotenzial wird in der Gefährdungsbeurteilung, dem zentralen Präventionsinstrument für den Schutz der Gesundheit von Mitarbeitern und Dritten, erfasst. Gesetzliche Regelungen für den Umgang mit Biostoffen sind unter anderem in der Biostoffverordnung und den zugehörigen Technischen Regeln festgehalten. Die Unfallkasse NRW unterstützt den Arbeitsschutz im öffentlichen Dienst mit Hinweisen, Informationsveranstaltungen und fachkundiger Beratung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen.

*Dipl. Biologin Rita Böttger  
Aufsichtsperson in Vorbereitung*

### Die Unfallkasse NRW gibt Tipps und Informationen zum Umgang mit der Biostoffverordnung

Das Zentrale Präventionsinstrument in der Biostoffverordnung ist die „Gefährdungsbeurteilung“. Sie ist durch den Arbeitgeber fachkundig zu erstellen. Besitzt der Arbeitgeber nicht selbst eine entsprechende Fachkunde, so muss er sich fachkundig beraten lassen. Um umfassend über diese Thematik zu informieren, hatten die Unfallkasse NRW (UK NRW), der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (GUVH) und die Landesunfallkasse Niedersachsen (LUKN) eine Fachtagung „Biostoffverordnung“ durchgeführt. Auf dieser Fachtagung wurden den Teilnehmern wertvolle Informationen zur Novelle der Biostoffverordnung und zur fachkundigen Anfertigung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen vermittelt. Darüber hinaus wurden Hinweise zum Erkennen von Gefährdungen durch Biostoffe und zur Informationsermittlung gegeben. Nicht zuletzt stehen im Internet zahlreiche Informationen zur Biostoffverordnung bereit. Auch hält die Unfallkasse NRW umfangreiches Informationsmaterial vor und bietet Seminare zu diesem Thema an. Webcode: S0400



*Ludger Hohenberger Abteilungsleiter der Unfallkasse NRW eröffnete die Fachtagung.*

## Neue Broschüre „Gute gesunde Kita“

Die Broschüre soll Kindertageseinrichtungen auf dem Weg zu einer gesunden und entwicklungsfördernden Lebens-, Lern- und Arbeitswelt unterstützen.

Die gute gesunde Kindertageseinrichtung zeichnet sich dadurch aus, dass sie die Umsetzung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags mit der Förderung der Gesundheit aller im Setting Beteiligten verbindet und dadurch die Entwicklungs- und Bildungschancen der Kinder nachhaltig verbessert.



## Inklusion in Kindertageseinrichtungen

Tageseinrichtungen für Kinder sind bereits auf dem Weg zur Inklusion. Sie brauchen dafür viel Engagement, Wissen und die Unterstützung ihrer Träger und Kommunen. Viele Einrichtungen stehen aber längst nicht mehr am Anfang, sondern sind durch Integration und die soziokulturelle Vielfalt ihrer Familien längst „unterwegs“. Diese Schrift kann helfen, die spezifischen Bedürfnissituationen aller Ziel- und Nutzergruppen einer Kindertageseinrichtung genauer in den Blick zu nehmen, um dann richtige Entscheidungen vor Ort für ein gutes inklusives Betreuungs- und Bildungssetting zu treffen. Ausgehend von einer Begriffsbestimmung und der rechtlichen Einordnung von Inklusion sollen in dieser Broschüre die Bedürfnisse und (Entwicklungs-)Aufgaben aller Nutzergruppen einer Kindertageseinrichtung dargestellt und Konsequenzen für die pädagogische Arbeit und die Raumgestaltung abgeleitet werden. Insbesondere wird dabei auf die Situation von Kindern mit spezifischen Bedürfnissen eingegangen. Auch die Erzieherinnen und Erzieher selbst und die Eltern haben Ansprüche an eine Kita. Erst ein ausreichendes Wissen über diese Ansprüche und Bedürfnisse ermöglicht den pädagogischen Fachkräften ein angemessenes Handeln und die

adäquate Anpassung der räumlichen Umgebung. Es wird deutlich, dass Inklusion nicht nur Kinder mit Behinderung umfasst, sondern alle Kinder unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft und kulturellem Kontext, um ihnen allen eine gleichberechtigte Teilhabe am Alltag in der Kita zu ermöglichen.

Das Bewusstsein über die bereits vorhandene Handlungskompetenz kann auch Mut machen, bewusst und professionell noch einen Schritt weiter zu gehen auf dem Weg der Inklusion.



Beide Broschüren sind auf der Internetseite der Unfallkasse NRW als PDF-Datei abrufbar ([www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de) unter dem Menüpunkt „Medien“) und können von Mitgliedsbetrieben der Unfallkasse auch als Printexemplar bestellt werden (telefonisch unter 0211 2808-1256 oder per E-Mail unter [medienversand@unfallkasse-nrw.de](mailto:medienversand@unfallkasse-nrw.de)).

# „Wie geht’s?“ – DASA-Ausstellung informiert über Berufskrankheiten

Sie arbeiten als Friseur, in der Autowerkstatt, im Büro oder draußen in der Natur. Nebenbei bringen sie Hobbies, Familie und Freunde unter einen Hut. Aber es läuft nicht alles rund. Woher kommen bei Friseur Nuri die rauen, roten Stellen auf der Haut und warum kann Karosserie-mechanikerin Sandra plötzlich nicht mehr so gut hören? Vier fiktive Charaktere stehen im Mittelpunkt des ungewöhnlichen Entdecker-Parcours „Wie geht’s? – Eine Ausstellung zur Gesundheit im (Arbeits-) Leben“, die ab 29. Juni 2016 in der DASA Arbeitswelt Ausstellung in Dortmund zu sehen ist. Entwickelt wurde die Ausstellung in Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Unfallversicherung.

Wann ist eine Krankheit eigentlich eine Berufskrankheit? Wie kann ich Krankheitsgefahren am Arbeitsplatz erkennen und was kann ich tun, um sie zu vermeiden? Die neue Wanderausstellung ist als Spiel angelegt und gibt interaktiv Hinweise zu Vorbeugung oder Versicherungsschutz bei Berufskrankheiten. Damit richtet sie sich vor allem an junge Erwachsene, die den Start ins Berufsleben noch vor sich haben.



## Geht's gut?

Zu Beginn des Spielparcours wählen die Besucher einen fiktiven Charakter aus vier Berufen aus. Sie begleiten diese Figur in ihrem Arbeits- und Privatleben. Sie lernen ihre Gewohnheiten und Vorlieben kennen und erfahren, welche Entscheidungen in dieser Rolle täglich zu treffen sind. Abschließend begleiten sie ihre Figur zu einer Ärztin. Welche Symptome einer Krankheit sind aufgetreten? Sprechen sie für eine Berufskrankheit? Wie geht es weiter? Der letzte Bereich der Ausstellung deckt schließlich auf, wie das weitere Schicksal des Charakters aussieht. Spielend, rätselnd und mitfühlend geht es bei „Wie geht’s?“ darum, ein Bewusstsein für Gefährdungen im Job und in der Freizeit zu entwickeln.

In Dortmund, am Sitz der DASA Arbeitswelt Ausstellung, ist die Ausstellung vom 29. Juni 2016 bis zum 12. Februar 2017 zu sehen.

Weitere Informationen zur Ausstellung sowie Unterrichtsmaterialien unter [www.wiegehts-ausstellung.de](http://www.wiegehts-ausstellung.de)

Risiko-Check: Wer klug entscheidet, gewinnt

# Start der UK / BG / DVR-Schwerpunktaktion zur Verkehrssicherheit

Das Erkennen und Bewerten von Risiken verläuft von Mensch zu Mensch unterschiedlich. Nicht jede Gefahrensituation im Straßenverkehr lässt sich vermeiden – doch jede Person, die am Straßenverkehr teilnimmt, hat großen Einfluss auf die Höhe ihres Risikos. Die UK / BG / DVR-Schwerpunktaktionen widmen sich jeweils ab dem 1. Juni für die Dauer eines Jahres einem wichtigen Thema der Verkehrssicherheit. Mit der diesjährigen Schwerpunktaktion möchten Unfallkasen (UK), Berufsgenossenschaften (BG) und der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) für ein stärkeres Risikobewusstsein sensibilisieren und Lösungsansätze für das verantwortungsvolle Bewältigen von gefährlichen Verkehrssituationen anbieten. „Risiko-Check“ hinterfragt dazu typische Verhaltensweisen und gibt Raum für Entscheidungen.

Drei Broschüren sowie die Internetseite [www.risiko-check.info](http://www.risiko-check.info) richten sich an Fahrerinnen und Fahrer von Lkw, Transportern, Pkw und Motorrad Fahrende sowie an Menschen, die zu Fuß gehen oder mit dem Fahrrad unterwegs sind. Leserinnen und Leser finden praxisbezogene Tipps, die sie beim rechtzeitigen Erkennen gefährlicher Situationen und dem Treffen verantwortungsvoller Entscheidungen unterstützen sollen. Personen, die Seminare, Unterricht in der Sekundarstufe II oder Unterweisungen in Betrieben durchführen, können auf eine weitere

Broschüre sowie spezielle Seminarmedien zurückgreifen. Die Medien sind auf einer DVD und der Kampagnenseite hinterlegt und enthalten – wie auch die Broschüre – Hintergründe, Zahlen und Fakten für spannende Fortbildung und Diskussionen zum Thema. Ebenfalls online wird ein temporeiches Kampagnenvideo die Aktion unterstreichen. In 90 Sekunden bringt es auf den Punkt, wie fatal sich unterschiedliche Gefahrenwahrnehmung und -einschätzung in Freizeit, Beruf und Straßenverkehr auswirken können.

Begleitet wird die diesjährige Schwerpunktaktion von zwei Gewinnspielen. Leserinnen und Leser der „Risiko-Check“-Printmedien haben die Chance auf eine sechstägige AIDA-Kreuzfahrt für zwei Personen und viele weitere wertvolle Preise. Für das zusätzliche Online-Gewinnspiel nutzt „Risiko-Check“ eine besondere Form des Storytellings. Kurze Filmsequenzen begleiten wahlweise einen Mann oder eine Frau durch unterschiedliche Gefahrensituationen auf dem Heimweg und in der Freizeit. Die Spielenden werden jeweils nach einem Intro vor die Frage gestellt, ob sie die risikoarme oder riskante Verhaltensweise wählen würden. Je nach Entscheidung nimmt die Geschichte einen anderen Verlauf. Als Preise winken hier unter anderem hochwertige Unterhaltungselektronik und Smartphones der Oberklasse. Beide Gewinnspiele starteten am 1. Juni 2016 und laufen bis zum 28. Februar 2017. Weitere Informationen und alle Präventionsmaterialien finden Sie auf der Homepage „[www.risiko-check.info](http://www.risiko-check.info)“.

Ansprechpartnerin beim DVR: Katja Hartmann ([khartmann@dvr.de](mailto:khartmann@dvr.de))



## Prämiensystem 2017

# Noch bis Jahresende bewerben

Das Prämiensystem der Unfallkasse NRW soll einen Anreiz zur Verbesserung der Integration von Sicherheit und Gesundheit in die Organisation der Unternehmen und Betriebe geben. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse NRW mit Ausnahme der Mitgliedsunternehmen, die in den Jahren 2014 bis 2016 schon die Prämienstufe I erreicht haben.

Am Prämiensystem nimmt im Regelfall das gesamte Mitgliedsunternehmen teil. Nach vorheriger Abstimmung mit der Unfallkasse NRW kann im Einzelfall auch ein eindeutig vom Unternehmen abgrenzbares Teilunternehmen (Betrieb) teilnehmen. Das sind zum Beispiel Abfallwirtschaftsbetriebe als Bestandteil einer Kommunalverwaltung oder Betriebe im Bereich der Landesverwaltung. Im Teilunternehmen müssen grundsätzlich mindestens 50 Versicherte der Unfallkasse NRW tätig sein.

Die Unfallkasse NRW vergibt die Prämien auf Basis des § 162 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Für die Prämienstufe I (grün) müssen mindestens zwei Drittel der möglichen Punkte des Bewertungskatalogs erreicht werden. Für die Stufe II (gelb) sind mindestens ein Drittel der möglichen Punkte erforderlich. Die Prämie wird auf Basis der Anzahl der bei der Unfallkasse NRW versicherten Beschäftigten des Unternehmens ermittelt.

Bis zu 150 versicherten Beschäftigten im Unternehmen werden 75 Euro je versicherter Person in der Stufe I (sowie ab 151 bis 1000 Versicherte jeweils 25 Euro und ab 1001 Versicherte jeweils 5 Euro) gezahlt. Die Prämien in der Stufe II betragen 50 Prozent der Prämien der Stufe I. Bei der Bewerbung von mehreren Teilbetrieben eines Unternehmens wird maximal die Prämie gezahlt, die für das Gesamtunternehmen in der jeweiligen Prämienstufe maßgeblich ist.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Prämie besteht nicht. Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot der Unfallkasse NRW. Die Finanzmittel für Prämien sind budgetiert. Eine Kürzung der Prämien bleibt vorbehalten. Nach Überprüfung aller Anträge werden die Prämien ermittelt und ausgezahlt. Die Prämierung (max. 50.000 Euro) erfolgt bargeldlos an das teilnehmende Unternehmen. Die Prämien sind nicht zweckgebunden.

Die Anforderungen des Prämiensystems können Sie sich im Internet herunterladen ([www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de), Webcode S0358).

Nach Sichtung der eingereichten Bewerbungsunterlagen erfolgt eine Überprüfung durch die Unfallkasse NRW vor Ort. Senden Sie Ihre Anmeldung mit der Selbstbewertung und den zusätzlichen Unterlagen bis zum 15.12.2016 an:

Unfallkasse NRW  
Prämiensystem  
Salzmannstraße 156  
48159 Münster



# Ehrenamt. Ehrensache. Ehrenwort!

Ihr Ehrenamt ist unsere Ehrensache: Als gesetzliche Unfallversicherung übernehmen wir den umfassenden Schutz all derer, die unentgeltlich zum Wohl der Allgemeinheit tätig sind. Wir machen das. Ihre Berufsgenossenschaften und Unfallkassen